

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

39. Jahrgang, Nr. 01/2018

9. Februar 2018

Seite 1 von 3

- Erste Änderung
der Studienordnung
für den Masterstudiengang
Mechatronik
(Mechatronics)
des Fachbereichs VII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
vom 15.07.2010

Vom 07.11.2017



**Erste Änderung
der Studienordnung
für den Masterstudiengang
Mechatronik
(Mechatronics)
des Fachbereichs VII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
vom 15.07.2010**

Vom 07.11.2017

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 07.11.2017 die nachfolgende Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) des Fachbereichs VII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 15.07.2010 (Amtliche Mitteilung 03/2011) beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 07.12.2017 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 08.12.2017 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

§ 1 Änderung

(1) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie im Bachelorstudiengang Mechatronik der Beuth-Hochschule für Technik Berlin und in vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen vermittelt werden.

(2) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 Leistungspunkte erforderlich. Für Bachelorstudiengänge mit weniger als 210 Leistungspunkten werden von dem Dekan/ der Dekanin zusätzliche Module als Auflage vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss zur Antragsstellung zur Abschlussarbeit nachzuweisen ist. Der Bewerber/Die Bewerberin wird hierüber schriftlich von dem Dekanat des Fachbereichs VII informiert.



(3) In § 4 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

Der Zugang zu diesem Studiengang ist außerdem in einer eigenen Zugangsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Berlin, den 07.11.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin